

SATZUNG

der Stadt Billerbeck über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –

vom 23.12.1991

zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 19. Dezember 2001

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonen in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 3 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante bzw. Fahrbahnrinne,

- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen, mindestens 75 cm von der Gehwegkante bzw. Fahrbahnrinne entfernt sind.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten, insbesondere für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich bis spätestens 3 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) Der Antragsteller,
- b) Der Erlaubnisnehmer,
- c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenschuldner werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Billerbeck vom 23.12.1991
- Gebührentarif –**

zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 19. Dezember 2001

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Stadtkern, der umgrenzt wird vom inneren Straßenring, der aus folgenden Straßen gebildet wird:
Baumgarten, Ostwall, Kirchstraße, Ludgeristraße (tw.), Mühlenstraße (tw.), Lilienbeck und Coesfelder Straße (tw.).
Im übrigen Bereich außerhalb dieser Ringstraße ermäßigen sich die Gebühren um 30 %.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 6,00 €.
5. Nutzungen zu gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und politischen Zwecken sind gebührenfrei.

B. Gebühren

1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen	qm/Monat	0,50 €
2.	mobile Verkaufswagen	qm/Monat	4,00 €
3.	Imbissstuben/Kioske	qm/Monat	5,00 €
4.	Werbe- und Verkaufsstände	qm/Monat	3,50 €
5.	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Infostände	qm/Monat	2,50 €
6.	Baubuden, -zäune, -gerüste, -wagen, -maschinen	qm/Monat	4,00 €
7.	Container	qm/Monat	4,00 €
8.	Materiallagerungen und Abstellen von Gegenständen jeglicher Art für die Dauer von mehr als 48 Stunden, sofern Nutzung nicht unter andere Tarifstelle fällt	qm/Monat	3,50 €
9.	Automaten	qm/Monat	4,50 €
10.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	qm/Monat	2,00 €
11.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, Wohnwagen	qm/Monat	3,50 €
12.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm/Monat	1,50 €